



Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig und lebt ein Elternteil in einem dieser Staaten mit den Kindern zusammen, so müssen die Zulagen in dem Staat, in welchem die Kinder wohnen, bezogen werden. Hier gilt somit das Wohnsitzprinzip. Sind die vom anderen Staat (bzw. Leistungserbringer) vorgesehenen Leistungen höher, besteht Anspruch auf eine entsprechende Differenzzulage.

Werden vom Leistungserbringer im Wohnsitzstaat der Kinder aufgrund dessen gültiger Regelung keine Leistungen erbracht, besteht Anspruch auf die ganze Zulage durch den Leistungserbringer am Erwerbort des anderen Elternteils.

Wichtig: Kindeseltern müssen wie bisher, zuerst im Wohnsitzland der Kinder einen Antrag für Familienzulagen stellen und erst danach in der Schweiz via ihren Arbeitgeber (die Abklärungsdauer via EESSI / RINA beträgt je nach Land derzeit 3-6 Monate).

Bitte Informieren Sie die Arbeitnehmende Person, dass der andere Elternteil im Wohnsitzland einen Antrag auf Familienleistungen stellen muss. Es reicht nicht aus, wenn die ausländische Behörde bestätigt, dass noch nie ein Antrag gestellt wurde und deshalb kein Anspruch auf Familienleistungen im Ausland besteht, es muss vorgängig immer zuerst im Wohnsitzland ein Antrag auf Leistungen gestellt werden. Der Entscheid ist der Zweigstelle zuzustellen.

Die Höhe der Differenzzulagen in der Schweiz kann erst berechnet werden, wenn uns der Anspruch des Kindes im Ausland bekannt ist.

Differenzzulagen werden in der Regel nachschüssig aufgrund der Angaben über die Leistungen im Wohnstaat ausgerichtet. Polen hat per 01.01.2024 die Leistungen erhöht, somit kann es sein das in der Schweiz kein Anspruch mehr besteht.